

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017 zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses und die Datenstelle des Bewertungsausschusses für die Überprüfung der Indikationen zur genetischen in-vitro-Diagnostik im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für die Berichtsquartale 3/2016 bis 3/2017 mit Wirkung zum 29. März 2017

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat vorliegend einen Beschluss zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses und die Datenstelle des Bewertungsausschusses für die Überprüfung der Indikationen zur genetischen in-vitro-Diagnostik auf Basis der OMIM-Angaben gefasst. Dieser Überprüfungsauftrag basiert auf der Protokollnotiz Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 zur Weiterentwicklung der humangenetischen Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Zu den hierzu erforderlichen anlassbezogenen Datenlieferungen hatte der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 376. Sitzung am 22. Juni 2016 eine entsprechende Beschlussfassung bis zum 31. Dezember 2016 angekündigt.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 351. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 376. Sitzung am 22. Juni 2016, für das Berichtsjahr 2014 geregelten anlassbezogenen Datenlieferungen für die geplante Änderung und Weiterentwicklung des EBM im Bereich Humangenetik fortgeschrieben. Für die Zwecke der Überprüfung der Indikationen zur genetischen in-vitro-Diagnostik im EBM wird die anlassbezogene Übermittlung der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe (Geburtstagsstichprobe) sowie der Abrechnungssta-

tistik der arztseitigen Rechnungslegung auf die Berichtsquartale 3/2016 bis 3/2017 befristet. Die seinerzeit für das Berichtsjahr 2014 beschlossenen Datensatzstrukturen bleiben weiterhin Anknüpfungspunkt der vorliegend beschlossenen anlassbezogenen Datenlieferungen, welche jedoch in einigen Aspekten modifiziert werden.

In der Satzart 210B werden für die in die Geburtstagsstichprobe einbezogenen Versicherten fall-, arzt- und praxisbezogene Angaben zu den humangenetischen Gebührenordnungspositionen 11511 bis 11514, 11516 bis 11518, 11521, 11522, 19421, 19424, 19425, 19451 bis 19454 und 19456 sowie ab dem Berichtsquartal 1/2017 auch zu der humangenetischen Gebührenordnungsposition 11449 übermittelt. Die vertragsärztliche Abrechnung dieser Gebührenordnungspositionen setzt gemäß den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 und in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016 zur Weiterentwicklung der humangenetischen Leistungen im EBM die verpflichtende Angabe der Art der Untersuchung (OMIM-G-Kode) sowie der Art der Erkrankung (OMIM-P-Kode) in der Abrechnungsbegründung voraus.

Die eigentlichen OMIM-Angaben zu den o. g. humangenetischen Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung werden – anders als in den für das Berichtsjahr 2014 beschlossenen Datensatzstrukturen – aus der Satzart 210B herausgelöst und in der neu aufgenommenen Satzart 210B_OMIM verortet. Diese Änderung dient der Normalisierung der Datensatzstrukturen, denn in der vertragsärztlichen Abrechnung können je abgerechneter Gebührenordnungsposition mehrere OMIM-Kodes mit jeweils unterschiedlichen Multiplikatoren angegeben werden.

Die Übermittlung der um Merkmale angereicherten Geburtstagsstichprobe in der Satzart 211B und der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung in der Satzart ARZT_EBM_ARZT_B wird auf diejenigen Daten (Praxen, Ärzte, Fälle) beschränkt, die mit der Abrechnung der humangenetischen Gebührenordnungspositionen 11511 bis 11514, 11516 bis 11518, 11521, 11522, 19421, 19424, 19425, 19451 bis 19454 und 19456 sowie ab dem Berichtsquartal 1/2017 auch der humangenetischen Gebührenordnungsposition 11449 verbunden sind.

Zur Unterstützung der erforderlichen Datenanalysen werden die anlassbezogenen Datenlieferungen zur um Merkmale angereicherten Geburtstagsstichprobe sowie zur Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung für die Überprüfung der Indikationen zur genetischen in-vitro-Diagnostik im EBM für die Berichtsquartale 3/2016 bis 3/2017 um die OMIM-Stammdatentabelle ergänzt.

Der Lieferturnus der vorliegend beschlossenen anlassbezogenen Datenlieferungen ist weiterhin synchron zur Geburtstagsstichprobe organisiert. Verweise auf die vom Institut des Bewertungsausschusses quartalsweise auf seiner Internetseite zu veröffentlichen Schlüsselverzeichnisse werden neu aufgenommen. Zudem werden die Verweise auf das zuletzt mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am

21. Februar 2017 zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Überprüfung der ASV-Bereinigungsvorgaben (Teil C) angepasste Pseudonymisierungsverfahren aktualisiert.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 29. März 2017 in Kraft.